

Der Landesverband Schleswig-Holstein im Deutschen Bibliotheksverband beantwortet die vom Bundesministerium für Justiz im Mai 2023 veröffentlichten Fragen zum E-Lending und dem damit verbundenen Regulierungsbedarf im Urheberrecht für die öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein. Einige Bibliotheken in Schleswig-Holstein werden die Fragen des BMJ zusätzlich aus ihrer Sicht beantworten.

## 1. Allgemeine Fragen

### 1.1. Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Die Rahmenbedingungen sind aus Sicht der Bibliotheken als unfair zu bezeichnen. Derzeit gibt es, im Gegensatz zu gedruckten Büchern, keine gesetzliche Regelung für das E-Lending. Diese Rahmenbedingung kann nicht als „fair“ betrachtet werden. Denn während die gedruckte Ausgabe sofort den Weg in die Bibliotheksregale finden kann, verhindern einige Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist von bis zu 12 Monaten für Bibliotheken (das sog. „Windowing“). Damit werden die Bibliotheksnutzer\*innen von der Teilhabe an zahlreichen aktuellen E-Books gezielt ausgeschlossen. Noch viel eklatanter ist der Umstand zu werten, dass viele Verlage - insbesondere, wenn sie nicht im Börsenverein organisiert sind - Bibliotheken gar keine Lizenzen anbieten. Bibliotheken werden diese von den Verlagen betriebene Form von Zugangsbeschränkung für ihren jeweiligen Bibliotheksbestand nie akzeptieren können, da sie das Grundrecht der Informationsfreiheit einschränken, für das sich die Bibliotheken als Treuhänder verstehen.

Die Büchereizentrale Schleswig-Holstein und die hauptamtlich geführten Bibliotheken Schleswig-Holsteins sind Mitglied im Deutschen Bibliotheksverband (DBV). Sie lassen sich in Fragen rund um das E-Lending vom DBV vertreten und nutzen dessen Informationen zu dieser Fragestellung. Dem Grundlagenpapier des Deutschen Bibliotheksverbandes vom 31.05.2022 können die Bibliotheken des Büchereisystems folgen:

[https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-05/2022\\_05\\_30\\_dbv\\_Grundlagenpapier\\_Zugang%20zu%20E-Books\\_analog\\_und\\_digital\\_final.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-05/2022_05_30_dbv_Grundlagenpapier_Zugang%20zu%20E-Books_analog_und_digital_final.pdf)

Bundesgeschäftsstelle  
Straße des 17. Juni 114  
10623 Berlin

Telefon 030 6449899-10  
Telefax 030 6449899-29

dbv@bibliotheksverband.de  
www.bibliotheksverband.de  
www.bibliotheksportal.de

Der DBV ist Mitglied in  
Bibliothek & Information  
Deutschland e.V. (BID)



### 1.2. Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Beim physischen Buch wird die Ausleihe juristisch definiert als zeitlich befristete Überlassung eines analogen Exemplars an registrierte Bibliotheksnutzer\*innen, Verlängerungen sind in der Regel möglich. Jedes auf dem Markt erschienene Werk kann nach Erwerb durch die Bibliothek den Nutzer\*innen für die Ausleihe zur Verfügung gestellt werden. Trotz Mehrfachexemplaren kann es zu längeren Wartezeiten kommen, was in der "analogen" Welt allerdings in der Natur der Sache liegt und daher akzeptiert wird. Mit der Zeit werden physische Exemplare durch den Gebrauch abgenutzt.

Beim Verleih digitaler Bücher (E-Lending) wird den registrierten Bibliotheksnutzer\*innen technisch betrachtet eine Kopie des digitalen Werks zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Einschränkungen der analogen Welt - einschließlich der Wartezeiten - durch das One-Copy-One-Loan-Modell und ein entsprechendes Digital Rights Management (DRM) nachgebildet. Lediglich die Abholung und Rückgabe vor Ort entfällt. Stattdessen müssen registrierte Bibliotheksnutzer\*innen über ein geeignetes Endgerät verfügen und sich für den digitalen Zugriff authentifizieren; technische Probleme können den "Ausleihvorgang" stören, so ist nicht jeder E-Book-Reader für Ausleihvorgänge bei den Aggregatoren Onleihe und Overdrive geeignet. Teilweise ist die Einrichtung eines DRM-Systems für die Nutzer\*innen je nach technischer Ausstattung recht kompliziert. Den Nutzer\*innen kann ein Werk nur dann als E-Book zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verlag eine entsprechende Lizenz für Bibliotheken zu angemessenen Bedingungen anbietet. Die Abnutzung wird durch eine begrenzte Lizenzdauer simuliert.<sup>1</sup>

### 1.3. Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

In WBs ist E-Lending als Lizenzmodell ein seltener Fall. Die Nutzungsmöglichkeiten bei lizenzierten E-Books unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren, gelegentlich kommen dabei auch E-Lending-Modelle vor. So bieten einzelne Aggregatoren für dasselbe E-Book neben dem Online-Lesen verschiedene Download-Optionen an: Entweder können kleine Teile dauerhaft oder das gesamte Werk zeitlich begrenzt und mit einem DRM versehen heruntergeladen werden. Wenn jemand das gesamte Buch heruntergeladen hat, ist es für die Dauer der "Ausleihfrist" für andere Bibliotheksnutzer\*innen gesperrt. Grundsätzlich haben sich jedoch im Hinblick auf den primären Versorgungsauftrag der WBs, nämlich Medien für Forschung, Studium und Lehre zu sammeln und dann dauerhaft zur Verfügung zu stellen, andere Lizenzmodelle als geeigneter erwiesen. Eine allgemeine E-Lending-Regelung wäre aus Sicht der WBs dennoch zu begrüßen - größere Auswirkungen auf die Lizenzierungspraxis sind aber hier, im Gegensatz zu den ÖBs, nicht zu erwarten. Eine Abgrenzung von WBs gegenüber ÖBs ist bei der Forderung des dbv nach einer gesetzlichen Regelung (siehe Punkt 6.4.) nicht gewünscht. Perspektivisch würde die Bedeutung von klassischen Lizenzmodellen in wissenschaftlichen Bibliotheken mit steigender Verbreitung von Open Access und der Verwendung von Open Educational Resources sinken. Allerdings ist man in der Praxis bei dieser Zielsetzung noch nicht angelangt. Bei kommerziellen Open Access-Verträgen wird der Zugang mit den Publikationskosten abgegolten, die in der Regel die Hochschulen und Einrichtungen tragen.

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Ganzen Ludwig, Judith; von Francken-Welz, Marion (2022): Achtung Urheberrecht! Digitale und analoge Perspektiven eines Buchs. vBIB22: Digitale Perspektiven, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0290-opus4-181704>.

## 2. Verfügbarkeit von E-Books

### 2.1. Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

*Für den ÖB-Bereich:*

Diese Frage kann von den Bibliotheken nicht beantwortet werden, da sie keine Übersicht darüber hat, was insgesamt am Markt käuflich verfügbar ist. Die AG Bestandsaufbau im Verbund „Onleihe zwischen den Meeren“ macht wie alle Bibliotheken in Deutschland aber permanent die Erfahrung, dass E-Books entweder nicht für den Verleih zur Verfügung stehen oder dass sie von einer Sperrfrist betroffen sind. Insbesondere ist zu bemerken, dass, nach beispielhafter Auswertung der Spiegel-Bestseller durch den Onleihe-Verbund Hessen in der KW 19, nur 45% der Belletristik der Spiegel-Bestsellerliste zum Verleih zur Verfügung stehen (s. dazu die Tabelle unter 5.1.). Ähnliche Untersuchungen aus Schleswig-Holstein bestätigen dieses Ergebnis, das sowohl für die Onleihe als auch für die Dienstleistung von Overdrive gilt.

*Für den WB-Bereich:*

In wissenschaftlichen Bibliotheken sind Fach- und Lehrbücher i.d.R. als E-Book erhältlich.

Allerdings werden insbesondere Lehrbücher von einigen Verlagen wie z. B. Springer schon seit mehreren Jahren nur in größeren Paketen (sog. „bundles“) angeboten, die sich in ihrer gesamten Breite viele Einrichtungen nicht leisten können.

### 2.2. Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Wie unter Themenbereich 4 ausgeführt, verhandeln Aggregatoren Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für öffentliche Bibliotheken bereit. Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge - einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen - ab. Dabei ist es derzeit der Willkür der Verlage überlassen, welche E-Books sie zur Verfügung stellen möchten. Welche Gründe dazu führen, dass bestimmte E-Books den Bibliotheken nicht für das E-Lending zur Verfügung gestellt werden, sind den Bibliotheken nicht bekannt.

### 2.3. Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Diese Frage können für Titel, die eher für den ÖB-Bereich interessant sind, nur die Verlage oder Autoren beantworten.

*Für den WB-Bereich:*

Dies ist mittlerweile die Ausnahme und i.d.R. eine Entscheidung zumeist sehr kleiner Verlage, die den Aufbau einer elektronischen Plattform samt Lizenzverwaltung nicht finanzieren können.

### 2.4. Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

*Für den ÖB-Bereich:*

Es kommt auf die individuellen Rezeptionsgewohnheiten der Bibliotheksnutzer\*innen an. Sicherlich spielt auch die Art des Textes eine Rolle. Die Nachfrage nach gedruckten Sachbüchern ist in den letzten Jahren gesunken. Innerhalb des Verbundes „Onleihe zwischen den Meeren“ sind Romane als E-Book sehr stark nachgefragt.

*Für den WB-Bereich:*

Im Bereich der WBs kommt dies sehr auf das Fach und die jeweiligen Rezeptionsgewohnheiten an. Häufig wird auch eine hybride Versorgung angefragt. Allgemein zeigt sich folgende Tendenz: Beim vollständigen Lesen wird eher die Print-Ausgabe angefragt. Wenn Nutzer\*innen dagegen nur einzelne Aufsätze oder Fußnoten nutzen möchten, wird fast ausschließlich die digitale Version genutzt. Seit der Corona-Pandemie wird zudem häufig gerade bei Lehrbüchern zur E-Book-Variante gegriffen - gerade auch wegen der flexiblen Nutzungsmöglichkeiten.

### **3. Vergütung und Lizenzgebühr**

#### **3.1. Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?**

*Für den ÖB-Bereich:*

Nein, denn Autor\*innen und Verlage erhalten beim E-Lending – anders als beim gedruckten Buch – keine zusätzliche Entschädigung pro Ausleihe von Bund und Ländern (die sogenannte „Bibliothekstantieme“). Der DBV fordert daher seit Jahren, dass die Bibliothekstantieme, die jede\*r Autor\*in und jeder Verlag beim Verleih eines analogen Buches erhält, erhöht und, dem Beispiel anderer Länder folgend, wie z.B. Großbritannien, auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert. Das Thema wird dort seit einiger Zeit verhandelt.

*Für den WB-Bereich:*

Auch von wissenschaftlichen Fachverlagen werden Autor\*innen selten vergütet. Gerade für Dissertationen müssen die Urheber\*innen häufig einen nicht unerheblichen Druckkostenzuschuss leisten, der auch (und dann meist extra) für Online-Ausgaben erhoben wird. Das gleiche gilt für die Kosten für Open-Access-Publikationen, die im Rahmen des Publikationsprozesses entstehen. Tantiemen sind oft nur für Lehrbücher vertraglich vereinbart und bewegen sich auch dann, in den allermeisten Fällen, in einem sehr überschaubaren Rahmen. Es handelt sich hier um eine andere Art von „Tantiemen“ als bei den „Bibliothekstantiemen“ im Bereich der ÖBs.

#### **3.2. Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?**

*Für den ÖB-Bereich:*

Unter den jetzigen Rahmenbedingungen zahlen öffentliche Bibliotheken beim Erwerb einer E-Book Lizenz in der Regel das 1,5-fache des Preises, den Endkunden auf dem Markt bezahlen. Es gibt mehrere Lizenzierungsmodelle, die sich über die Jahre hinweg immer wieder verändert haben – teilweise zum Nachteil der Bibliotheken.

*Für den WB-Bereich:*

In WBs variieren die E-Book-Preise sehr stark. Sie sind abhängig von der jeweiligen Verlagspolitik oder der gewählten Nutzungslizenz. Tendenziell kosten die E-Books aber oft ein Vielfaches von dem Marktpreis für den Endnutzer. Ein Beispiel dafür: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110683523/html>

#### **3.3. Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?**

Beim E-Lending verhandeln Verlage für ihre E-Books mit für öffentliche Bibliotheken tätige Firmen wie divibib GmbH („Onleihe“) oder Overdrive Inc. („Libby“) spezielle Bibliothekslizenzen zu unterschiedlichen Konditionen aus. Wie oben erwähnt, zahlen Bibliotheken i.d.R. das 1,5-fache des Ladenpreises für E-Book Lizenzen.

Die Vergütung die daraus an den/die Autor\*in geht, wird in Verträgen zwischen Verlagen und Autor\*innen ausgehandelt. Hier sind Bibliotheken nicht beteiligt.

### **3.4. Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?**

*Für den ÖB-Bereich:*

Wie unter 1.1. ausgeführt, ist das gegenwärtige Lizenzmodell aus Sicht der öffentlichen Bibliotheken inakzeptabel, da Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken oftmals für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten behindern oder sogar ganz verhindern - mit gravierenden Auswirkungen für die digitale Teilhabe.

*Für den WB-Bereich:*

An WBs ist das E-Lending als Lizenzmodell, wie unter 1.3. beschrieben, bisher ein seltener Fall von geringer praktischer Bedeutung. Denn: Anders als die bisher weit verbreiteten Kaufmodelle für Zugangslizenzen zu wissenschaftlicher Fachliteratur wären E-Lending-Modelle technisch deutlich aufwändiger. Nutzende bräuchten geeignete Zugangsgaräte bzw. -software. Die im Wissenschaftsbereich notwendigen Annotationen können auf E-Book-Readern kaum sinnvoll durchgeführt werden. Standardformat in WBs ist \*.pdf, während die Reader häufig auf proprietären Formaten laufen.

Allerdings stehen auch wissenschaftliche Bibliotheken gelegentlich vor dem Problem, dass ihnen Titel, die für Endkund\*innen in digitaler Form erhältlich sind, nicht mit einer institutionellen Lizenz angeboten werden. Teils werden diese auch nicht einzeln, sondern nur als Bestandteil eines größeren Pakets oder Moduls, nur mit Verzögerung nach Erscheinen der Print-Ausgabe, oder - insbesondere bei Lehrbüchern von ausländischen Verlagen - nur mit personengebundenen Lizenzen für individuelle Studierende angeboten. Gerade für kleinere Verlage ist es, oft aus Kostengründen kaum möglich, Campuslizenzen anzubieten.

### **3.5. Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?**

*Für den WB-Bereich:*

Das Angebot von Paketen (bundles) spielt v.a. für die großen WBs eine große Rolle, da es damit möglich ist, den Nutzenden ein breites Spektrum an Forschungsliteratur eines Verlages anbieten zu können. Dennoch ist dieses Geschäftsmodell aufgrund der großen Marktmacht der Verlage kritisch zu bewerten, da z.T. die Alternative, eBooks für einen gezielten Bestandsaufbau einzeln zu erwerben, von diesen nicht angeboten wird. Einrichtungen sind aufgrund der hohen Preise für Bundles oder Lizenzpakete daher aus Budgetgründen oft gezwungen, auf die Lizenzierung wichtiger Forschungsliteratur komplett zu verzichten. Dies schränkt die Möglichkeit einer adäquaten Versorgung der Studierenden und Forschenden erheblich ein.

### **3.6. Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?**

*Für den WB-Bereich:*

Das Leseverhalten ist bei Studienliteratur, Fachbüchern und wissenschaftlicher Literatur einerseits und Belletristik, Ratgebern und populärwissenschaftlicher Literatur andererseits grundlegend verschieden, ebenso wie die Nutzerkreise von WBs und ÖBs.. Das schlägt sich auch in den Lizenzmodellen nieder. Wissenschaftliche Bibliotheken erwerben E-Books einzeln oder in Paketen vorzugsweise als Campuslizenzen mit unbegrenzten gleichzeitigen Zugriffen, und dies entweder mit dauerhaften Nutzungsrechten oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen. Teilweise werden E-Books alternativ auch mit Ein-Nutzer- oder Drei-Nutzer-Lizenzen

angeboten (keine bzw. 3 zeitgleiche Zugriffe), oder bei einzelnen Aggregatoren auch mit dem Lizenzmodell "Non-Linear-Lending" (eine begrenzte Zahl von Nutzungen pro Jahr kann von unterschiedlichen Bibliotheksnutzer\*innen nacheinander oder auch zeitgleich verbraucht werden). Ob es sich um eine Ein-Nutzer-, Drei-Nutzer- oder Campuslizenz mit unbegrenzten Zugriffen handelt, kann sich auf den Lizenzpreis auswirken. Insbesondere Lehrbücher mit Campuslizenz kosten häufig ein Vielfaches des Printpreises. Lizenzierte E-Books stehen in der Regel zum Online-Lesen zur Verfügung, für Mitglieder einer lizenzierenden Hochschule üblicherweise auch von außerhalb des Campus. Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren. Teilweise können nur wenige Seiten gedruckt oder gespeichert werden, zum Teil ist der kapitelweise Herunterladen oder sogar das dauerhafte Herunterladen eines ganzen Buchs möglich. Die Weitergabe von heruntergeladenem Material ist in der Regel untersagt. In seltenen Fällen besteht vertraglich die Möglichkeit der "Fernleihe" der E-Books mittels Kopie. Im Gegensatz zu ÖBs gibt es zudem kaum einen harten Kopierschutz/ DRM, sondern nur Wasserzeichen/ IP-Angaben auf den PDFs. Perspektivisch würde zudem, wie bereits unter 1.3. ausgeführt, die Bedeutung von klassischen Lizenzmodellen in wissenschaftlichen Bibliotheken mit steigender Verbreitung von Open Access und der Verwendung von Open Educational Resources sinken. Allerdings ist man in der Praxis bei dieser Zielsetzung noch nicht angelangt. Bei kommerziellen Open Access-Verträgen wird der Zugang mit den Publikationskosten abgegolten, die in der Regel die Hochschulen und Einrichtungen tragen.

Des Weiteren existieren für wissenschaftliche Titel nutzergesteuerte Erwerbungsmodelle. Ein Beispiel hierfür ist EBS: Hier wird eine umfassende Verlagslibrary für einen festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Am Ende des Zeitraums entscheidet die Bibliothek anhand der Nutzungszahlen („Evidence Based“), welche der Titel für das zu Beginn festgelegte Lizenzbudget dauerhaft erworben werden sollen. Die Freischaltung der nicht ausgewählten Titel endet zu diesem Zeitpunkt.

## 4. Rolle der Aggregatoren

### 4.1. Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

*Für den ÖB-Bereich:*

Ca. 3.450 öffentlichen Bibliotheken im deutschsprachigen Raum nutzen für ihre E-Ausleihen das Angebot „Onleihe“ der Firma „divibib GmbH“. Ca. 300 Bibliotheken in Deutschland bieten ihren Nutzer\*innen die App „Libby“ der Firma „OverDrive Inc.“ an, davon zahlreiche Bibliotheken als zusätzliches Angebot neben der etablierten „Onleihe“.

*Für den WB-Bereich:*

Die Funktionsweise der Leihe wird in den WBs zum Teil durch Aggregatoren wie "ProQuest Ebook Central" abgebildet. Der Zugriff kann für die einzelnen Titel als „1 User" (jeweils 1 Userzugriff auf den Titel) oder „Multiple User“ (mehrere oder unbegrenzt viele Personen greifen gleichzeitig zu) lizenziert werden. Gleichzeitige Mehrfachnutzung ist eigentlich nur für extrem nachgefragte Fachbücher sowie für Lehrbücher erforderlich. Die Nutzungsstatistiken geben hier wichtige Hinweise, um Lizenzen ggf. aufzustocken.

### 4.2. Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Die Aggregatoren verhandeln Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für öffentliche Bibliotheken bereit. Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge - einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen - ab.

### **4.3. Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?**

Aggregatoren werden von zwei Seiten bezahlt:

- Erstens: Sie berechnen sie den öffentlichen Bibliotheken Betriebskosten für den Unterhalt der Plattform
- Zweitens: Sie erzielen Gewinne durch die Marge des Lieferanten. Dies funktioniert folgendermaßen: Der Verkaufspreis der Lizenzen an die Bibliotheken wird durch die Verlage fixiert. Die jeweilige Bibliothekslizenz wird als "gebunden" angesehen. Bei E-Books gibt es im Gegensatz zu gedruckten Büchern keinen Bibliotheksrabatt (in Höhe von 10%) für Bibliotheken. Die Aggregatoren erhalten von den Verlagen einen Rabatt auf diese Lizenz. Mit dieser Marge müssen die mit der Lizenzierung verbundenen Kosten (Abbildung der Lizenzmodelle, Lizenzierungsverfahren, Strukturkosten etc.) getragen werden.

### **4.4. Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?**

Die technischen Voraussetzungen sind sehr hoch und die Kundengruppe vergleichsweise klein. Zudem ist der Etat, vor allem der öffentlichen Bibliotheken, begrenzt. Aufwand und Ertrag stehen daher in einem eher ungünstigen Verhältnis.

### **4.5. Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?**

Die divibib kuratiert die Inhalte auf der Basis der langjährigen Erfahrungen im Bestandsmanagement - auch bei physischen Medien. Technologisch wäre das komplette Angebot des Verlages abbildbar. Dadurch würden sich die Umsätze bei den Verlagen nicht oder nur marginal verändern. Hier schlägt allerdings das Primat der knappen Ressourcen die zur Verfügungstellung von vielen, nicht relevanten Titeln. Auch Aggregatoren haben nur einen limitierten Zugang zu den am Markt erhältlichen Titeln: Sie können Bibliotheken nur die Titel für das E-Lending zur Verfügung stellen, die ihnen wiederum die Verlage zur Verfügung stellen.

### **4.6. Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?**

Die divibib erhält die E-Books häufig in ePub 2- oder in ePub 3- Format, manchmal auch noch im PDF-Format.

### **4.7. Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?**

Für den ÖB-Bereich:

Die Aggregatoren können den Bibliotheken nur die Nutzungsrechte einräumen, die ihnen von den Verlagen eingeräumt wurden, da sie sonst gegen die Lizenzbedingungen verstoßen würden. Aggregatoren bilden die Nutzungsrechte, die ihnen von den Verlagen eingeräumt werden, gegenüber den Bibliotheken 1:1 ab. Gängige Nutzungsrechte sind:

- Eine Kopie, ein Ausleiher“: ein E-Book kann zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden. Anderen Nutzer\*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von Büchern zu simulieren.
- Neuerscheinungen werden (von den Verlagen) bis zu 12 Monate zurückgehalten.

Für den WB-Bereich:

Im Bereich der WBs bieten nur Aggregatoren, z.B. ProQuest eBook Central, die Fernleihe an. Diese Funktionalität spielt jedoch im Bereich der WBs kaum eine Rolle und wird aufgrund der administrativen Probleme i.d.R. auch

nicht genutzt. Generell spielt das Thema Fernleihe bei den WBs eine immer geringere Rolle. Welche Nutzungsrechte den Aggregatoren von den wissenschaftlichen Verlagen eingeräumt werden, kann von den Bibliotheken nicht beantwortet werden, da diese Vertragsverhältnisse nicht öffentlich gemacht werden.

## 5. Restriktionen beim E-Lending

### 5.1. Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Folgende Liste des Divibib Kundenshop Suppliers gibt einen Einblick:

Lieferant	Verlage	Sperrfrist
Bonnier	z.B. arsEdition, Carlsen, Piper, Thienemann, Ullstein, mvg	9 Monate
Holtzbrinck	z.B. Droemer, Fischer, Rowohlt, kiwi	6 Monate
Randomhouse	z.B. Ariston, Bertelsmann, cbj, Blanvalet, DVA, Diana, Falken, Goldmann, Heyne, Knaus, Kösel, Manesse, Mosaik, Luchterhand, Pantheon, Penguin, Pep, Randomhouse, Siedler, Spiegel, Stollfuß, Südwest	individuell
Lübbe	Bastei, Baumhaus, Boje, Egmont, Eichborn	2 Monate
Dressler	Dressler, Ellermann	individuell
Bookwire	Loewe	12 Monate

Quelle: Divibib Kundenshop Suppliers.xls abgerufen 19.05.2023

Zudem sind zunehmend auch Hörbücher von Sperrfristen betroffen (z.B. Hörbuch Hamburg - 9 Monate)

Die Verlage, die Windowing einsetzen, haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Bestsellern. So standen am 11. Mai 2023 nur 45% der Belletristik der Spiegel-Bestsellerliste zum Kauf zur Verfügung

Belletristik	45 % (9 von 20)
Belletristik Taschenbuch	20 % (4 von 20)
Sachbuch	45 % (9 von 20)
Sachbuch Taschenbuch	40 % (8 von 20)

Quelle: Auswertung der Spiegelbestseller durch den OnleiheVerbundHessen in der KW 19 <https://lizenzinitiative.onleiheverbundhessen.de/spiegel-bestseller.html> abgerufen 19.05.2023

### 5.2. Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Die Sperrfristen durch die Verlage ("Windowing") belaufen sich auf einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten (s. Tabelle unter 5.1). Zudem dauert es in der Praxis bei einigen Titeln noch einmal ein bis zwei Wochen, bis die Titel dann tatsächlich lizenziert werden können.

### 5.3. Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

S. Tabelle unter 5.1.



#### **5.4. Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?**

Bzgl. der Nutzung von E-Books gibt es große Unterschiede zwischen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken. Wissenschaftliche Bibliotheken erwerben E-Books einzeln oder in Paketen mit dauerhaften Nutzungsrechten oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen, entweder mit unbegrenzten oder beschränkten zeitgleichen Zugriffen. Studienliteratur, Fachbücher und wissenschaftlicher Literatur steht registrierten Bibliotheksnutzer\*innen in der Regel zum Online-Lesen zur Verfügung, für Mitglieder einer lizenzierenden Hochschule üblicherweise auch von außerhalb des Campus. Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren. Teilweise können nur wenige Seiten gedruckt oder gespeichert werden, zum Teil ist der kapitelweise Download oder sogar der dauerhafte Download eines ganzen Buchs möglich. Die Weitergabe von heruntergeladenem Material ist in der Regel untersagt.

#### **5.5. Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?**

Eine Alternative wäre, dass die Bibliothekstantieme, die jede\*r Autor\*in und jeder Verlag beim Verleih eines Buches erhält, erhöht und auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

#### **5.6. Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximal-Ausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?**

Zum Schutz des Buchmarktes bilden Lizenzen für Bibliotheken die analoge Ausleihe eines physischen Buches bereits heute durch folgende Begrenzungen nach:

- Im Grundsatz gilt: „eine Kopie, ein Ausleiher“, was technisch sicherstellt, dass ein E-Book zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden kann. Alle anderen Nutzer\*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Zusätzlich gibt es gegen Mehrkosten Mehrfachlizenzen.
- Lizenzen sind für Bibliotheken im Allgemeinen teurer als für Endkunden, da auch das Verleihrecht darin enthalten wird.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von analogen Büchern zu simulieren.
- Die Ausleihe ist strikt begrenzt auf Bibliotheksnutzer\*innen mit einem Bibliotheksausweis; die wiederum kommen aus dem Kreis der Einwohner\*innen einer Kommune, der die jeweilige Bibliothek aus öffentlichen Mitteln finanziert.

### **6. Ausblick**

#### **6.1. Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?**

Den Bibliotheken liegen keine Zahlen dazu vor. Allerdings besteht, wie im Bereich der gedruckten Bücher auch, ein wesentlicher Unterschied zwischen kommerziellen Angeboten und dem Verleih der Bibliothek: nur eine begrenzte Anzahl von kuratierten Medien, je nach Höhe des Bibliotheksetat, stehen für alle Menschen (mit Bibliotheksausweis oder vor Ort in der Bibliothek) zur Verfügung: unabhängig von Einkommen und sozialem

Hintergrund. Dies ist, gerade vor dem Hintergrund der oft mangelnden Lesekompetenz (siehe IGLU-Studie) ein wichtiger Beitrag zur sozialen und kulturellen Teilhabe.

## **6.2. Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?**

Diese Frage kann der Büchereiverein Schleswig-Holstein nicht beantworten.

## **6.3. Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?**

Bibliotheken haben den gesellschaftlichen Auftrag, die Unterrichtung aus frei zugänglichen Quellen für alle Menschen zu ermöglichen. Sie sind nicht-kommerzielle Einrichtungen, die zusammen mit dem Medienangebot eine ganze Reihe an weiteren Angeboten im Bereich der Leseförderung und der Förderung von Medienkompetenz machen

## **6.4. Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?**

Der DBV und der Büchereiverein Schleswig-Holstein halten es für zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn: Der Zugang zu E-Books für das E-Lending hat sich seitdem durch die seitdem breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert.

Der DBV fordert die Bundesregierung daher auf, den im Koalitionsvertrag beschriebenen „digitalen Aufbruch“ ernst zu nehmen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, bei der Bücher und E-Books beim Verleih durch Bibliotheken gleichgestellt sind. Bibliotheken müssen die Möglichkeit erhalten, E-Book-Lizenzen gleich nach ihrem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, um so den Bibliotheksnutzer\*innen auch in der digitalen Welt den Zugang zu Informationen und Literatur zu ermöglichen. Zugleich müssen Bedingungen geschaffen werden, Autor\*innen und Verlage für den analogen und den digitalen Verleih zu vergüten. Dieser Forderung schließt sich der Büchereiverein Schleswig-Holstein an.

Der DBV schlägt dazu vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“. Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: „Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“

Der DBV begrüßt ebenfalls den Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novellierung des Urheberrechts vom 26.03.2021. Der Vorschlag des Bundesrats besteht darin, einen neuen Paragraphen „§ 42b Digitale Leihe“ in das Urhebergesetz (UrhG) einzufügen. Dieser Paragraph würde die gesetzliche Verpflichtung von Verlagen regeln, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Dazu gehört auch das Recht einer Bibliothek, jeweils ein Exemplar digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen. Auch dies wäre für den DBV ein gangbarer Weg.

Eine Abgrenzung von wissenschaftlichen gegenüber öffentlichen Bibliotheken ist bei der Forderung des dbv nach einer gesetzlichen Regelung nicht gewünscht.

**6.5. Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.**

Ja. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht bzgl. des E-Lending, wie unter Frage 6.4. beschrieben, ist aus Sicht des DBV zwingend notwendig, um Bibliotheken die Möglichkeit zu geben, ohne Sperrfrist auf aktuelle E-Books zuzugreifen und somit das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gegenüber ihren Nutzer\*innen zu gewähren.

*Für den WB-Bereich:*

Ganz unabhängig vom E-Lending, ist es unabdingbar, dass gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht gesetzlich festgelegt werden, damit sich Bibliotheken und ihre Nutzer\*innen im Sinne ihres öffentlichen Auftrags rechtskonform verhalten können. Hier besteht im Urheberrecht aus Sicht des dbv weiterhin Nachbesserungsbedarf. In Bezug auf die Forderungen des dbv im Bereich Urheberrecht verweist der dbv auf seine Webseite: <https://www.bibliotheksverband.de/urheberrecht>. Insbesondere sei auch auf die dbv-Stellungnahme vom 31. August 2021 zur Öffentlichen Konsultation des BMJV zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts<sup>4</sup> verwiesen. Dies würde auch den Plänen der Bundesregierung sich für ein "wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht" (Koalitionsvertrag, S. 21) einzusetzen, entsprechen.

Rendsburg, 05.06.2023



Oke Simons

Geschäftsführer des Landesverbandes Schleswig-Holstein im Deutschen Bibliotheksverband